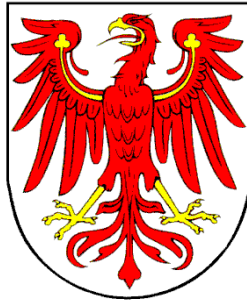


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 52/26
VfGBbg 10/26 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. B.,
2. B. GmbH & Co. KG,
3. B. GmbH & Co. KG,

Beschwerdeführer,

wegen Beschlüsse des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. November 2025 und vom 18. Februar 2026 - 4 V 4099/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 8. Mai 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Gemäß § 45 Abs. 1 Hs. 2 VerfGGBbg kann eine Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht erhoben werden, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist. Das ist hier der Fall, denn die Beschwerdeführer haben unter dem 17. März 2026 das Bundesverfassungsgericht angerufen (Aktenzeichen dort: 1 BvR 615/26).
- 3 Ohne Bedeutung ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 26. März 2026 nicht zur Entscheidung angenommen hat. Es kommt nämlich weder darauf an, dass die Verfassungsbeschwerde im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichts noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, noch ist es von Bedeutung, ob die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zurückgenommen worden ist oder das Bundesverfassungsgericht hierüber entscheidet. Maßgeblich ist allein, dass die Beschwerdeführer ihr Wahlrecht mit der Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht verbraucht haben (vgl. Beschlüsse vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 27/04 -, Rn. 1, und vom 15. Mai 2014 - VfGBbg 2/14 -, Rn. 6, juris).

B.

- 4 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- 5 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die Verfassungsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 48 VerfGGBbg in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

C.

- 6 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll